

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.
Do. 8.00 - 18.00
einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Küspert
Zimmer-Nr. OG.235
Durchwahl 77367
Telefax 11367
martin.kuespert@LRA-starnberg.de
Starnberg 25.06.2024

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.6-PG-Her

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 771, Gemarkung und Gemeinde Herrsching, Zur Kohlstatt 1, 82211 Herrsching, hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau an einem Namenlosen Fließgewässer im Gemeindegebiet Herrsching a. Ammersee beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Im Zuge der Umsetzung eines neuen Wohnbauprojekts, sollen 3 mehrgeschossige Wohnhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 771 Gem. Herrsching am Ammersee errichtet werden. Hierzu soll der bestehende Bachlauf verlegt und die beiden Weiher auf o.g. Grundstück aufgelassen werden. Geplant ist ein größtenteils offenes Gerinne bis zur Einleitung in die Rohrleitung im Nordwesten des Grundstücks. Dieses soll hochwassersicher (Bemessungsabfluss HQ100) ausgebaut werden. Zudem ist eine Retentionsmulde geplant.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass die sich durch die Neugestaltung des zuvor bereits anthropogen geprägten Bachbetts ergebenden langfristigen Veränderungen jedoch im Sinne des Hochwasserschutzes stehen und zu keiner Verschlechterung der Bestandssituation führen, sowie dass bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid vom 25.06.2024 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.
Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 25.06.2024

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt